

Thalwil, 17. April 2025 / pku

Synoptische Darstellung Änderungen Teilrevision Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil

Nachfolgend aufgeführt werden in der synoptischen Darstellung nur die Artikel der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil, bei denen im Rahmen der Teilrevision, welche den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 zur Genehmigung vorgelegt wird, Änderungen vorgesehen sind.

Die aktuell gültige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil (SR-Nr. 100.1) vom 1. Januar 2022 ist unter <https://www.thalwil.ch/gesetzsammlung/sammlung/1424639> einsehbar.

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
Art. 28 Finanzbefugnisse ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für: 1. Ausgabenvollzug, 2. Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt, 4. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neuen	Art. 28 Finanzbefugnisse ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für: 1. Ausgabenvollzug, 2. Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt, 4. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neuen	

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>wiederkehrenden Ausgaben für 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck,</p> <p>5. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 1'000'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 250'000 Franken im Jahr. Kredite zulasten der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) fallen nicht unter diesen Gesamtbetrag.</p> <p>6. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 1'000'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 250'000 Franken im Jahr zulasten der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall),</p> <p>7. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>8. Im Budget eingestellte Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) bis 1'000'000 Franken im Einzelfall,</p> <p>9. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert bis 2'000'000 Franken,</p> <p>10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 2'000'000 Franken,</p>	<p>wiederkehrenden Ausgaben für 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck,</p> <p>5. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 1'000'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 250'000 Franken im Jahr,</p> <p>6. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>7. Im Budget eingestellte Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser) bis 1'000'000 Franken im Einzelfall,</p> <p>8. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert bis 2'000'000 Franken,</p> <p>9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 2'000'000 Franken,</p>	<p><i>Präzisierung, dass Kredite von Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) nicht unter den Gesamtbetrag der Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck fallen (Ziff. 5). Für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben der Besonderen Unternehmungen wird die zusätzliche Ziff. 6 eingefügt. Weiter wurde zu den Besonderen Unternehmungen noch der Abfall hinzugefügt.</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>11. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) im Wert bis 10'000'000 Franken,</p> <p>12. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>13. Festsetzung des Gemeindebeitrages an die Personalkosten der von ihm anerkannten Organisationen der Altershilfe und der spitalexternen Dienste.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Befugnisse an unterstellte Kommissionen, Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindeangestellte, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht geregelt werden, übertragen.</p>	<p>10. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert bis 2'000'000 Franken,</p> <p>11. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>12. Festsetzung des Gemeindebeitrages an die Personalkosten der von ihm anerkannten Organisationen der Altershilfe und der spitalexternen Dienste.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Befugnisse an unterstellte Kommissionen, Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindeangestellte, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht geregelt werden, übertragen.</p>	<p><i>An der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 haben die Thalwiler Stimmberechtigten die Einzelinitiative «Für mehr bezahlbare Wohnungen in Thalwil» angenommen. Somit wurde die Gemeindeordnung teilrevidiert und mit Art. 18a zur Förderung des preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungsbaus ergänzt.</i></p> <p><i>Aktuell beschränken sich die Finanzbefugnisse des Gemeinderats für den Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens auf 2'000'000 Franken. Die derzeitigen Immobilien- und Grundstückspreise in Thalwil überschreiten schnell die finanziellen Spielräume des Gemeinderats.</i></p> <p><i>Finanzentscheide, welche diese Kompetenz übersteigen, müssen über die Gemeindeversammlung</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<p><i>respektive Urnengeschäfte den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden. Diese politischen Prozesse können sich über lange Zeiträume erstrecken. Das verunmöglichte bisher, kurzfristige Kaufentscheide bei Liegenschaften oder Grundstücken zu tätigen. Für mehr Flexibilität und kurze Entscheidungswege in Bezug auf den Kauf und Tausch von Grundstücken (im Finanz- und Verwaltungsvermögen) soll die Finanzkompetenz des Gemeinderats explizit hierfür auf 10'000'000 Franken erhöht werden.</i></p> <p><i>Die Erhöhung soll dem Gemeinderat mehr Flexibilität auf dem Immobilienmarkt ermöglichen, damit er schneller agieren und preisgünstigen sowie gemeinnützigen Wohnungsbau nach Art. 18a Gemeindeordnung aktiv fördern kann.</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<p>3.3 Sozialkommission</p>		<p><i>Die Sozialkommission wird von einer unterstellten zu einer eigenständigen Kommission geändert. Eigenständige Kommissionen werden mit ihrer Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in der Gemeindeordnung detailliert geregelt. Die bisherigen Definitionen der Sozialkommission wurden aus dem Organisationsreglement (Kompetenz Gemeinderat) übernommen, mit Ausnahmen der nachstehend beschriebenen Änderungen in Art. 45 und Art. 46.</i></p> <p><i>Bei unterstellten Kommissionen muss zum Beispiel bei der Ausstellung von Verfügungen von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung der Gemeinderat die Begehren um Neubeurteilung behandeln, bei eigenständigen Kommissionen wiederum obliegt diesen die Kompetenz für die entsprechende Behandlung. Aktuell behandelt demnach der Gemeinderat die Begehren um Neubeurteilung der ausgestellten Verfügungen von Mitarbeitenden des DLZ</i></p>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
		<i>Soziales, zum Beispiel bei Reduzierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die Sozialkommission ist eine durch die Bevölkerung gewählte Behörde, welche zukünftig die entsprechenden Begehren um Neubeurteilungen eigenständig behandeln soll.</i>
<p>Art. 44 Zusammensetzung</p> <p>Die Sozialkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.</p>		
<p>Art. 45 Aufgaben</p> <p>Die Sozialkommission besorgt eigenständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sozialhilfe und Zusatzleistungen, 2. Notwohnungswesen, 3. Asylwesen, 4. Familienergänzende Kinderbetreuung, 5. Familien-, Jugend- und Schulsozialarbeit, 6. Altersarbeit und Gesundheitskoordination, 7. Pflegeversorgung ambulant und stationär, 8. Frühe Förderung. 		<i>In Änderung zur bisherigen Regelung im Organisationsreglement wird die Aufgabe unter Ziff. 6. von «Altersarbeit und Pflegekoordination» zu «Altersarbeit und Gesundheitskoordination» geändert, da es sich bei der Aufgabe nicht nur um die Pflegekoordination handelt.</i>
<p>Art. 46 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p>		<i>Die Finanzbefugnisse der Sozialkommission sollen von bisher im Organisationsreglement definierten Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen</i>

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher	Kommentar
<ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgabenvollzug über die im Budget enthaltenen finanziellen Mittel, soweit diese durch den Gemeinderat freigegeben werden, 2. Bewilligung von Ausgaben, die zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder von Gemeinderatsbeschlüssen sind (gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung), 3. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 50'000 Franken im Jahr. 		<p><i>einmaligen Ausgaben bis 10'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 30'000 Franken im Jahr auf 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens 50'000 Franken im Jahr erhöht werden. Die Erhöhung der Finanzbefugnisse soll der Kommission einen erweiterten Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum ermöglichen.</i></p>
<p>Art. 47 Unterstellte Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaftskommission, 2. Grundsteuerkommission, 3. Liegenschaftenkommission, 4. Sicherheitskommission, 5. Tiefbaukommission, 6. Umweltkommission. 2 Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. 	<p>Art. 44 Unterstellte Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaftskommission, 2. Grundsteuerkommission, 3. Liegenschaftenkommission, 4. Sicherheitskommission, 5. Sozialkommission, 6. Tiefbaukommission, 7. Umweltkommission. 2 Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. 	<p><i>Änderung der Sozialkommission von unterstellter in eigenständige Kommission. Demnach wird die Sozialkommission bei den unterstellten Kommissionen entfernt.</i></p>